

# INFO 7

vom September 1992

des

## Versorgungswerks

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Geschäftsstelle:

Hohe Straße 16 · 7000 Stuttgart 1

Telefon: 0711 / 2 99 10 51 · Telefax: 0711 / 2 99 16 50

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
I. Wichtige Hinweise	4
II. Allgemeines	5
III. Geschäftsablauf 1991	9
IV. Personenbestände zum 31.12.1991	13
V. Bilanz zum 31.12.1991	14
VI. Einnahmen und Ausgaben 1991	16
VII. Geschäftsablauf 1992	18
VIII. Höchstrichterliche Rechtsprechung	20
IX. Nochmals: Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.1992	21

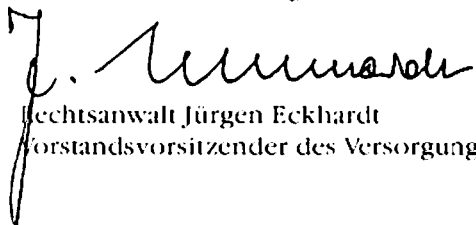
Liebe Mitglieder,

das gewohnte Info kommt in diesem Jahr zusammen mit der Aufrechnungsbescheinigung per 31.12.1991 später als gewohnt auf Ihren Tisch. Daten und Fakten des Vorjahres mögen deshalb nicht mehr ganz so interessant sein. Dafür geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zur aktuellen Vermögenslage auf Seite 19 und machen Sie mit der endgültigen Haltung der BfA zum Befreiungstatbestand des § 6 SGB VI bekannt. Außerdem dürfen wir dieses Mal eine Neuigkeit bieten: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung, die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin stellen sich in diesem Info auch bildlich vor. Außerdem können Sie einige unserer Grundstücke anhand von Fotos besser abschätzen.



Das Info veröffentlicht wesentlich mehr, als nach dem Gesetz erforderlich ist. Wer darüberhinaus Fragen und Anregungen, auch interessante mit dem Versorgungswerk zusammenhängende Beiträge hat, möge sich an uns und unsere offenen Ohren wenden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckhardt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt  
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

## I. Wichtige Hinweise

1. Der Rentensteigerungsbetrag ist für die Rentenfälle ab dem 1.1.1992 und für die laufenden Renten seit demselben Zeitpunkt festgesetzt auf DM 107,50.
2. Alle Mitglieder, deren Beiträge nach dem Einkommen gem. § 11 (2) der Satzung bemessen werden, sollten unbedingt zu Beginn jeden Jahres die erforderlichen Nachweise vorlegen. Damit ersparen Sie sich und dem Versorgungswerk erhebliche Kosten und Ärger. Die angestellten Mitglieder werden aufgefordert, die Jahresverdienstbescheinigung ihrer Arbeitgeber für das Vorjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Beitragsjahres einzureichen. Nach § 11 (2) Ziffer 2 der Satzung ist z.B. der Arbeitsverdienst des Jahres 1992 maßgebend für den im Jahr 1993 zu zahlenden Beitrag.
3. Erneut weisen wir die angestellten Mitglieder auf die Vorschriften über Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht in § 6 SGB VI hin. In Ziffer IX dieses Infos haben wir das Ergebnis der Besprechungen zwischen der Arbeitsgemeinschaft Berufständischer Versorgungseinrichtungen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wiedergegeben. Erfreulich ist, daß demnach echte Syndikusanwälte umfassend von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit werden können bzw. befreit bleiben, und zwar auch bezüglich ihrer unselbständigen Haupttätigkeit.

## II. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA-VG - GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 1.1.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die **Vertreterversammlung** beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören folgende Mitglieder an:



RA Gerhard Widder,  
Mannheim  
Vorsitzender der  
Vertreterversammlung



RA Dr. Hartmut Hiddemann,  
Freiburg  
stellv. Vorsitzender der  
Vertreterversammlung

RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg  
RA Dr. Dieter Baas, Heidelberg  
RA Götz Bahnemann, Freiburg  
RA Manfred Bartling, Tübingen  
RA Norbert Berg, Crailsheim  
RA Rainer Braun, Tübingen  
RA Georg Cless, Göppingen  
RA Dr. Alexander Ehrhardt, Villingen-Schwenningen  
RA Heinz Engberding, Mannheim  
RA Dr. Michael Fleiner, Freiburg  
RA Dr. Willy Gramlich, Mosbach  
Notar Martin Herb, Stuttgart  
RA Georg Jachmann, Heidelberg  
RA Dr. Karl Keßelring, Esslingen  
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut  
RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart  
RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim  
RA Klaus A. Maier, Stuttgart  
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn  
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart  
RA Werner Pilz, Konstanz  
RA Georg Prasser, Stuttgart  
RA Horst Schädel, Stuttgart  
RA Heinrich Sprauer, Offenburg  
RA Arno Stengel, Karlsruhe  
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen  
RA Dr. Heiner Völker, Reutlingen  
RA Dr. Gerhard Wirth, Stuttgart

5. Der **Vorstand** beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart  
– Vorsitzender des Vorstands –  
RA Hartmut Kilger, Hechingen  
– stellv. Vorsitzender des Vorstands –  
RA Bernd Fleischer, Lörrach  
Dir. Dieter Hillmer, Karlsruhe  
RA Dieter Hutschek, Stuttgart  
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim  
RA Hans-Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere 4 Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.



Dir. D. Hillmer, Frau G. Breunig, RA J. Eckhardt



Dr. Kaiser, von Schroeter, G. Breunig, D. Hutschek



RA H. Kilger



RA B. Fleischer

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Vermögenssteuer ist das Versorgungswerk befreit.



Dir. D. Hillmer, RA J. Eckhardt



### III. Geschäftsablauf 1991

1. Die Vertreterversammlung hatte im Jahre 1991 erhebliche Mehrarbeit. Es waren nicht nur zwei Vollversammlungen erforderlich; Ende März/Anfang April 1991 mußte eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden über die Festsetzung des Mindestbeitrages und des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag mit Wirkung ab 1.4.1991; ein von der Vertreterversammlung und dem Vorstand gemeinsam gebildeter Ausschuß hatte umfangreiche Satzungsänderungsvorschläge zu beraten.

Zu Beginn des Jahres 1991 wurde bekannt, daß der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung von bisher 18,7 % gesenkt wurde für die Zeit ab 1.4.1991 auf 17,7 %; entsprechend wurde für denselben Zeitraum der Mindestbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige geändert. Die Vertreterversammlung nahm dies zum Anlaß, entsprechend § 11 Abs.1 und Abs.3 der Satzung den Beitragssatz im Versorgungswerk ab dem 1.4.1991 ebenfalls auf 17,7 % und den Mindestbeitrag auf DM 85,- monatlich zu senken. In der Sitzung vom 28.6.1991 wurden der Rechnungsabschluß für das Jahr 1990 und die Entlastung des Vorstands beschlossen. Zudem wurde eine Satzungskommission bestimmt aus Mitgliedern des Vorstands und der Vertreterversammlung, nämlich Frau Rechtsanwältin Dr. Leiner und den Rechtsanwälten Eckhardt, Dr. Gramlich, Dr. Hidde-  
mann, Dr. Kaiser, Schädel und Widder. In der Sitzung vom 29.11.1991 in Freiburg wurde der Haushaltsplan 1992 mit einem Volumen von 69,2 Mio verabschiedet, der Beitragssatz mit 17,7 %, der Regelpflichtbeitrag mit DM 1.203,60, der Mindestbeitrag mit DM 88,50 je für die Zeit ab 1.1.1992 beschlossen; außerdem wurde aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens von Prof. Dr. Heubeck in Köln der Rentensteigerungsbetrag für die Rentenfälle ab 1.1.1992 und für die laufenden Renten ab dieser Zeit auf DM 107,50, d.h. um knapp 3,37 % erhöht. Außerdem wurde mit Wirkung ab 1.1.1992 die Satzung in verschiedensten Bestimmungen geändert; diese sind mit Sonderrundschreiben vom April 1992 allen Mitgliedern des Versorgungswerks erläutert worden. Die wichtigsten sachlichen Änderungen finden sich in § 10 Abs.2 (Kündigungsmöglichkeit für die fortgesetzte Mitgliedschaft), § 14 Abs.3 (Zusatzbeiträge), § 15 Abs.4 (grobe Unbilligkeit der Beitragsbelastung), § 15 Abs.9 (Nachentrichtung von Beiträgen nach Eintritt des Leistungsfalls), § 18 Abs.3, (Ausschluß der Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen), § 20 Abs.2 und 3 (vorgezogene und aufgeschobene Altersrente). Alle Änderungen

wurden vom Justizministerium Baden-Württemberg unter dem 18.12.1991 genehmigt und im Amtsblatt "Die Justiz" 1992, Seite 48 ff. veröffentlicht.

2. Der Vorstand trat zu 7 Vollsitzungen zusammen; außerdem tagten seine Ausschüsse, vor allem der Vermögensanlageausschuß, der Satzungsausschuß und die in Ziffer 1 bereits erwähnte vom Vorstand und der Vertreterversammlung gebildete gemeinsame Satzungskommission. Nicht alle Vorschläge, auch von Mitgliedern außerhalb der Organe des Versorgungswerks, konnten Eingang in die Satzung finden. Der Vorstand sieht durchaus noch Diskussions- und Handlungsbedarf, z.B. auch unter dem Stichwort Familienlastenausgleich, Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Er ist aber ebenso wie die Vertreterversammlung der Auffassung, daß weiterhin der Aufbau des Versorgungswerks und die Sicherung der Finanzierungsgrundlagen absoluten Vorrang haben. Vorschnelle und unbedachte Eingriffe, wie sie bei der Sozialversicherung manchmal beklagt werden, kann sich die völlig anders finanzierte berufständische Versorgungseinrichtung nicht erlauben. Eine Solidargemeinschaft mit verhältnismäßig wenigen Mitgliedern muß Risiken beschränken, die sich aus Eingriffen in die Leistungsstruktur ergeben, die in anderen Systemen nicht aus eigener Kraft, sondern zu Lasten Dritter (Staatszuschuß) finanziert werden.

Mittelpunkt der Vorstandsarbeit blieb auch die Vermögensanlage. Der weitaus überwiegende Teil der mittel- und langfristig anzulegenden Gelder ist den beiden Wertpapierspezialfonds zugeführt. Aufgestockt wurden auch die selbstverwalteten Bestände an Namensschuldverschreibungen und hochverzinslichen Festgeldguthaben. Darüberhinaus konnte neben den bis-



Brühl

her bereits bestehenden Liegenschaften in Brühl, Köln, Nürnberg und Karlsruhe ein weiteres Objekt in Tübingen, Derendinger Straße 50 erworben werden zum Preis von DM 12 Mio zuzüglich MWST. Es

handelt sich um einen Altbau, der äußerst gelungen vom Veräußerer umgebaut und zum 1.7. 1992 übergeben worden ist; er ist bis auf wenige qm bereits an solvente Mieter vermietet.

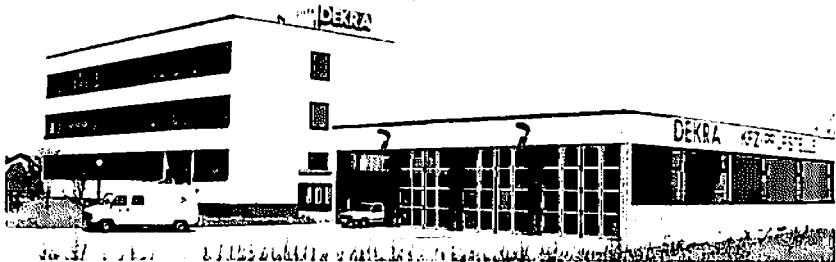
Des weiteren wurde eine Büro Eigentumssetage in Stuttgart, Hohe



Nürnberg

Straße 16 für DM 1,8 Mio. erworben; auch hier waren Umbaumaßnahmen erforderlich, die zügig abgeschlossen worden sind, so daß die Geschäftsstelle des Versorgungswerks zum 31.3. 1992 dorthin umziehen konnte. Dagegen wurde der 2. Teil unseres Nürnberger Grunderwerbs rückgängig gemacht, nachdem der vorgesehene Mieter nicht endgültig von seiner Anmietungsoption Gebrauch gemacht hat. Wir haben keinen Nachteil

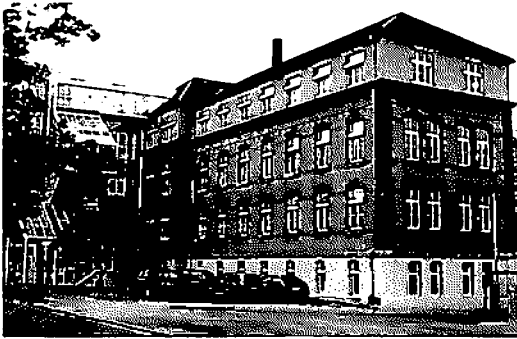
erlitten und alle Kosten erstattet bekommen. Es ist weiter ganz drin-



Karlsruhe

gender Bedarf an Renditeobjekten im Land Baden-Württemberg, aber auch außerhalb, gegeben. Unsere Bitte an alle Mitglieder lautet daher: Weisen Sie uns doch Renditeobjekte im Einzelwert zwischen DM 2 und 20 Mio nach, welche ausschließlich als Büro- und Verwaltungsbauten von solventen Mietern genutzt werden. In Betracht kommen auch Objekte, die kurz vor der Fertigstellung stehen. Die Routineangelegenheiten konnten von der Geschäftsstelle unter der hauptamtlichen tätigen Geschäftsführerin Gabriele Breunig, zwei Vollzeitkräften und zwei Teilzeitkräften erledigt werden; in nicht unerheblicher Zahl werden immer noch Widersprüche gegen Beitragsbescheide eingelegt, vor allen Dingen zurückzuführen auf nicht

oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegte Einkommensbelege. Auch Anfechtungsklagen im Umfang des Vorjahres war vor den Verwaltungsgerichten des Landes zu begegnen; die wichtigsten neueren Entscheidungen sind unter Ziffer VIII dieses Infos dargestellt.



Tübingen

Die Beiträge gingen zügig ein. Vollstreckungen sind weiter zurückgegangen, die Notwendigkeit von Stundungen oder Ratenzahlungen läßt nach.

Im Jahr 1991 waren 48 Rentner zu bedienen, davon 9 Altersrentner, 14 Witwen/Witwer, 22 Waisen und 3 Invaliden. Am 31.12.1991 waren 5565 Mitglieder

zum Beitrag veranlagt, also 311 mehr als im Vorjahr, was einem Zuwachs von 5,9 % entspricht (Vorjahr 8,4 % Zuwachs).

3. Der Vorstand war bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Berufständischer Versorgungseinrichtungen vertreten; diese hat inzwischen die Rechtsform des eingetragenen Vereins angenommen; ihr gehören nun über 60 Mitglieder, darunter auch aus den neuen Bundesländern, an. Die Einrichtung anwaltlicher Versorgungswerke ist in den neuen Bundesländern zwar teilweise schon beschlossen worden, die von uns betreute Rechtsanwaltskammer Dresden arbeitet mit Hochdruck an der Vorbereitung eines Versorgungsgesetzes nebst einer Satzung, größtenteils in Anlehnung an unsere Rechtsgrundlagen in Baden-Württemberg. Die beiden Rundgespräche der anwaltlichen Versorgungswerke und einer weiteren Konferenz der Baden-Württembergischen Versorgungswerke wurden von unseren Vorstandsmitgliedern besucht; die Entwicklung des Befreiungstatbestandes des neuen § 6 SGB VI war dabei der unbestreitbar wichtigste Diskussionsgegenstand, vgl. auch Ziffer IX dieses Infos. Maßgeblich konnte insoweit auch wieder unser Vorstandsmitglied Hartmut Kilger in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsausschusses der ABV mitwirken.

## IV. Personenbestände zum 31.12.1991

	1991	(1990)
<b>1. Aktive Mitglieder</b>		
Für 1991 sind veranlagt zum Beitrag	5.565	(5.254)
Von diesen sind veranlagt zum:		
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	1.569	(1.392)
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	156	(152)
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	7	(7)
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1	1.059	(1.063)
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	69	(51)
10/10 persönlicher Beitrag mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 11 Abs 2	1.815	(1.665)
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs 4 (Neuzulassungen)	249	(248)
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	626	(650)
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	15	(26)
beitragsfreie Mitglieder § 12 Abs. 1 Satz 1	750	(759)

Die Zahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 4.454, die der weiblichen auf 1.111, der Patentanwälte auf insgesamt 26, der Notare auf 21.

## 2. Sonstiges

In 71 Fällen endete unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufes; 22 mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übergeleitet mit TDM 350; 22 mal wurden Beiträge an uns übergeleitet mit TDM 466.

## V. Bilanz zum 31. Dezember 1991

### Aktiva

		Stand am 31.12.1991	Stand am 31.12.1990
	DM	DM	TDM
<b>I. Kapitalanlagen</b>			
a) Grundbesitz	26.773.410,60		19.472,
b) Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen	30.986.600,00		9.998,
c) Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	178.131.375,44		151.334,
d) Festgelder, Termingelder und Sparguthaben bei Kreditinstituten	<u>30.341.006,00</u>		17.393,
		266.232.392,04	
<b>II. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitgliedern</b>			
		1.010.546,32	1.081,
<b>III. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.092,90		27,
b) Kassenstand	445,56		0,
c) Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	122.879,44		203,
d) Zins- und Mietforderungen	1.458.046,04		537,
e) Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>627.432,58</u>		27,
		2.226.896,52	
<b>IV. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		4.585,08	0,
		<u>269.474.419,96</u>	<u>200.072,</u>

**Passiva**

	Stand am 31.12.1991	Stand am 31.12.1990
DM	DM	TDM
<b>I. Ausgleichsposten</b>	68.794.022,77	47.964,.
<b>II. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>		
1. Deckungsrückstellungen laut versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.1990 (Vorjahr Berechnung zum 31.12.1989)	184.861.027,00	130.022,.
2. Rückstellungen für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zum 31.12.1990 (Vorjahr zum 31.12.1989)	14.865.250,63	21.740,.
3. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte		
a) Versicherungsfälle	- . -	0,.
b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütung	<u>52.348,86</u>	12,.
	199.778.626,49	
<b>III. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern</b>	111.095,90	58,.
<b>IV. Andere Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	161.492,00	110,.
<b>V. Andere Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	587.661,06	124,.
davon aus Steuern DM 24.627,13 (Vorjahr DM 6.749,57)		
<b>VI. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	41.521,74	42,.
	<u>269.474.419,96</u>	<u>200.072,.</u>

## VI. Einnahmen und Ausgaben 1991

### Einnahmen:

Beitragssoll einschließlich Nachversicherung	DM	49.752.960,36
Erträge aus Kapitalanlagen	DM	21.335.044,93
Sonstige versicherungs- technische Erträge	DM	91.442,52
Andere Erträge	DM	<u>8.525,81</u>
<b>insgesamt</b>	DM	<u><u>71.187.973,62</u></u>

### Ausgaben:

Verwaltungskosten im engeren Sinne	DM	722.432,42
dazu Wertberichtigungen, Abschreibungen, Steuern	DM	<u>99.211,14</u>
	DM	821.643,56
Abschreibungen für Grundbesitz und Kapitalanlagen	DM	414.828,60
Aufwendungen für Versicherungsfälle	DM	296.300,27
Erstattungen und Überleitungen	DM	<u>861.178,42</u>
<b>insgesamt</b>	DM	<u><u>2.393.950,85</u></u>
<b>Überschuß</b> als Ausgleichsposten 1991	DM	68.794.022,77



Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß zum 31.12.1991 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, die den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte wie in den Vorjahren.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12.6.1992 den Jahresabschluß in obiger Fassung festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Auflösung des Ausgleichpostens über DM 68.794.022,77 wird aufgrund eines inzwischen in Auftrag gegebenen weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens des Büros Prof. Dr. Heubeck in Köln zum 31.12.1991 erfolgen durch Beschluß der Vertreterversammlung, welche auch über die Änderung des Rentensteigerungsbetrages mit Wirkung ab 1.1.1993 entscheiden wird.

## VII. Geschäftsablauf 1992

Zu Beginn des neuen Jahres war der Umbau der in der Hohe Straße 16 in 7000 Stuttgart erworbenen Büroetage wichtig. Der Einzug erfolgte zum 31.3.1992; am 18.5.1992 wurden die neuen Räume offiziell eingeweiht unter Teilnahme aller wichtigen Geschäftspartner und Aufsichtspersonen des Versorgungswerks.

Zur Einrichtung der neuen Büroetage soll eine neue EDV-Anlage mit neuem Programm erworben werden; die Vorarbeiten hierzu sind sehr umfangreich und werden noch bis in das Jahr 1993 hineinreichen. Wir versprechen uns davon auch neue Aspekte zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, die mit entsprechenden Rechenprogrammen besser nachvollzogen und kontrolliert werden können.

Der Vorstand hat in Vollzug des neuen § 4 der Satzung seine Geschäftsordnung neu gefaßt, die Aufgabengebiete und Spezialbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführerin abgegrenzt.

Im ersten Halbjahr 1992 war die Entwicklung des Kapitalmarkts sehr erfreulich, ließ aber dann sehr stark nach infolge der Zinspolitik der Deutschen Bundesbank. Der Vorstand blieb bei seiner bisherigen konservativen Anlagepolitik und konnte damit insgesamt eine zufriedenstellende Vermögens- und Ertragslage erreichen. Die börsenabhängigen Papiere bleiben prozentual weit hinter den vom Gesetzgeber vorgesehenen Höchstgrenzen; die fest verzinslichen Wertpapiere in Eigenverwaltung und in den fremdverwalteten Wertpapierspezialfonds nehmen eine überragende Stellung ein; aufgrund der Zinsentwicklung sind die Erträge dieser Vermögensanlagen weit über der Inflationsrate, ebenso die der Termingelder. Das Hauptaugenmerk des Vorstandes ist gerichtet auf den Erwerb gut rentierlicher Immobilien in guter bis sehr guter Lage.

Zum 31.8.1992 haben sich die Vermögensanlagen wie folgt entwickelt:

			Anteil am Gesamtver- mögen
1. Grundbesitz ohne Abschreibungen 1992	DM Mio.	37,5	(12,02 %)
2. Festverzinsliche Wertpapiere in Eigenverwaltung und in den Fonds (Kurswert)	DM Mio.	210,7	(67,50 %)
3. Aktien, die nur in den Fonds gehalten werden	DM Mio.	26,3	(8,42 %)
4. Termingelder und flüssige Mittel	DM Mio.	25,7	(8,23 %)
5. sonstige Werte (Zinsforderungen und Barvermögen innerhalb der Fonds)	DM Mio.	11,9	(3,83 %)
insgesamt	DM Mio.	312,1	(100,00 %)

## **VIII. Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versorgungswerk**

In Ergänzung zur Entscheidungssammlung im Info 6 vom Juli 1991 zitieren wir weitere Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg mit (nicht offiziellen) Leitsätzen.

Ziffer 1 – 12 in Info 6

### **13. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 17.12.1991 – 9 S 915/90:**

Der Satzungsgeber ist in der Regelung der Erstattung von Beiträgen weitgehend frei; er kann die Erstattung anordnen, einschränken oder ausschließen; dies gilt auch für die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen.

### **14. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 17.1.1992 – 9 S 899/90:**

Das Versorgungswerk muß keine Befreiungsmöglichkeit für Mitglieder vorsehen, die zuvor in einem anderen Bundesland ohne Versorgungswerk zugelassen waren, auch wenn sie anderweitige private Vorsorge für ihr Alter getroffen haben.

### **15. VGH Baden-Württemberg vom 2.4.1992 – 9 S 99/92:**

Das Verfahren der Beitragsfestsetzung richtet sich gem. § 12 und 3 Kommunalabgabengesetz nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

### **16. VGH – Entscheidung vom 29.6.1992 – 9 S 1346/92:**

Eine unbillige Härte durch Beitragsbelastung liegt nur vor bei wirtschaftlicher Existenzgefährdung. Dabei ist auch das sonstige Familieneinkommen zu berücksichtigen (Berufseinkommen des Ehegatten).

## **IX. Nochmals:**

### **Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.1992**

- wichtig für angestellte Mitglieder des Versorgungswerks.

#### **Das Problem**

Der angestellte Rechtsanwalt ist kraft seiner Anwaltszulassung Pflichtmitglied im Versorgungswerk und dort auf der Grundlage seines gesamten Berufseinkommens beitragspflichtig. Da er eine abhängige Beschäftigung ausübt, ist er auch gesetzlich rentenversicherungspflichtig (BfA); sein Arbeitgeber muß den Sozialversicherungsbeitrag aus dem Angestellten Gehalt an die Einzugsstelle abführen. Die daraus resultierende doppelte Beitragspflicht kann der Rechtsanwalt verhindern, wenn er rechtzeitig nach Aufnahme der abhängigen Beschäftigung (binnen drei Monaten) bei der BfA (auch über das Versorgungswerk) einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellt. Derartige Befreiungen sind von der BfA bisher nach § 7 Abs.2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erteilt worden. Durch das Rentenreformgesetz sind die Bestimmungen des § 6 SGB VI seit 1.1.1992 an seine Stelle getreten. Aufgrund des geänderten Wortlauts war bisher unklar, ob es bei der bisherigen Praxis verbleiben wird.

#### **Die Haltung der BfA**

Da die Befreiung von der BfA durch deren Bescheid ausgesprochen werden muß, ist ihre Rechtsansicht wesentlich. Sie hat in einem Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. in Köln vom 24.8.1992 die generelle Handhabung wie folgt dargestellt:

1. Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 7 Abs.2 AVG (also die Altbefreiungen) werden nicht von der Übergangsbestimmung des § 231 Satz 1 SGB VI erfaßt. Sie gelten vielmehr nach § 6 Abs.1 Nr.1 SGB VI weiter (Hinweis auf § 228 SGB VI).
2. Da § 6 Abs.V SGB VI keine personenbezogene, sondern nur eine tätigkeitsbezogene Befreiungsregelung enthält, kann die Befreiung grundsätzlich nur für die jeweilige berufsgruppenspezifische Tätigkeit ausgesprochen werden. Die Befreiungsberechtigung kann

sich deswegen bei Rechtsanwälten regelmäßig auf die Tätigkeit als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts beziehen. Im Hinblick auf die in der Literatur kontrovers diskutierte Frage, ob die Syndikustätigkeit in einem (nicht anwaltlichen) Unternehmen, etwa bei einer Bank, als solche Tätigkeit anzusehen ist, aber im Hinblick darauf, daß die Syndikusanwälte nach der bisherigen Bestimmung des § 7 Abs.2 AVG von der Versicherungspflicht befreit worden sind, ist die BfA bereit, die Tätigkeit von Syndikusanwälten als anwaltliche und damit berufsgruppenspezifische Tätigkeit anzusehen. Die rechtsberatende und rechtsentscheidende Angestellten-tätigkeit als Syndikus in einem Unternehmen oder Verband wird also einbezogen.

3. Die Befreiung kann sich grundsätzlich nicht auf berufsfremde Tätigkeiten erstrecken. Hiervon sieht § 6 Abs.V 2 SGB VI Ausnahmen vor. Befreiungen können sowohl für ihrer Eigenart nach als auch für vertraglich im voraus zeitlich begrenzte berufsfremde Tätigkeiten ausgesprochen werden. Die zeitliche Begrenzung ist eingehalten bei einem Jahr, wird aber noch mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger diskutiert. Auch bei Rechtsanwälten, die als Abgeordneten-Mitarbeiter eine längstens auf die jeweilige Legislaturperiode des Parlaments im voraus befristete Beschäftigung ausüben, sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

#### Die Konsequenzen:

Ziffer 1 gewährleistet, daß die bisherige Befreiung ihren Wert behält. Von höchster Wichtigkeit vor allem für Berufsanfänger ist Ziffer 2. Allerdings möge der einzelne Antragsteller berücksichtigen, daß die "rechtsberatende und rechtsentscheidende" Angestellten-tätigkeit als Syndikusanwalt notwendigerweise im Vordergrund steht. Wer in dieser Stellung völlig berufsgruppenfremde Tätigkeit ausübt oder ausüben will, wird Schwierigkeiten haben. Ziffer 3 läßt kürzere Ausflüge in berufsfremde Tätigkeiten mit Befreiungsstatus zu.